

Fahrplan für die Gründung eines Drachen- und Gleitschirmvereines "e.V."

1. Gründung

Zur Gründung eines eingetragenen Vereins müssen mindestens sieben volljährige Personen anwesend sein. Irgendwelche Formalitäten für die Einladung zur Gründungsversammlung gibt es nicht.

In der Gründungsversammlung wird ein Satzungsentwurf vorgelegt, durchdiskutiert und – falls notwendig - handschriftlich geändert. Anschließend wird durch einstimmigen Beschluss von mindestens sieben Gründungsmitgliedern der Entwurf zur Vereinssatzung erhoben. Die mindestens sieben Gründungsmitglieder, die den Beschluss herbeigeführt haben, unterzeichnen das Satzungsoriginal, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Original durch handschriftliche Änderungen hässlich aussieht.

Von diesem Moment an besteht der Verein, auch wenn er noch nicht eingetragen ist. Der weitere Verlauf der Gründungsversammlung muss sich also nach den Satzungsvorschriften richten. Dies gilt vor allem für die nun folgende Vorstandswahl und für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung der ersten Ausgaben sollte man gleich an Ort und Stelle ein paar Geldscheine als Spenden einsammeln.

Im Anschluss an die Gründungsversammlung ist ein satzungsgemäßes Protokoll anzufertigen und es empfiehlt sich, die handschriftlich geänderte Originalsatzung in Reinschrift zu übertragen. Auf dieser Reinschrift werden die Namen der Gründungsmitglieder, die das Satzungsoriginal unterzeichnet haben, in Maschinenschrift aufgeführt.

2. Eintragung ins Vereinsregister (Verfahrensweise in Bayern)

Wenn das Protokoll fertig gestellt und unterschrieben ist und die Satzung im unterzeichneten Original und in Reinschrift vorliegt, vereinbaren die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (z. B. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) mit einem beliebigen Notariat einen Anmeldetermin. Bei diesem Termin werden die Unterschriften der Vorstandsmitglieder notariell beglaubigt und das Notariat reicht die Gründungsunterlagen an das zuständige Registergericht weiter.

Vom Zeitpunkt des Notariatstermins an läuft der Rest automatisch. Das Registergericht fragt beim Gewerbeamt nach, ob irgendwelche Einwendungen vorliegen und prüft die Satzung danach, ob die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Wenn alles klar geht, folgt die Eintragung ins Vereinsregister und der Verein erhält die Satzung nebst Registerauszug und Kostenrechnung zurück.

Der gesamte Anmelde- und Eintragungsvorgang dauert ca. vier Wochen und kostet ca. 150 Euro Gerichts- und Notariatsgebühren. Durch die Eintragung erhält der Verein haftungsrechtlich eine ähnliche Stellung wie eine GmbH; bei einem nicht eingetragenen Verein müssen dagegen alle Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen für den Verein geradestehen.

3. Gemeinnützigkeit

Drachen- und Gleitschirmvereine erfüllen üblicherweise die steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Mit der Gemeinnützigkeit sind steuerliche Vorteile, z.B. Befreiung von der Körperschaftsteuer, für den Verein verbunden. Außerdem können Spenden an den Verein vom Spender als Sonderausgabe bei der Steuererklärung einkommensmindernd geltend gemacht werden.

Der Gemeinnützigkeitsantrag wird formlos an das zuständige Finanzamt für Körperschaften gestellt, unter Beifügung der Satzung und des Registerauszuges.

Im Normalfall erkennt das Finanzamt die Gemeinnützigkeit zunächst "vorläufig" an und verlängert dann die Anerkennung für einen längeren Zeitraum, wenn die später eingereichten Geschäftsunterlagen des Vereins in Ordnung sind und der tatsächliche Vereinsbetrieb dem satzungsmäßigen Zweck entsprechen.

4. Zum Satzungsentwurf

Der Satzungsentwurf ist für jeden Sportverein geeignet und berücksichtigt die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen. Bei Streichungen muss man aufpassen, dass nicht irgendwelche unvorhergesehenen Lücken und Widersprüchlichkeiten entstehen. Dasselbe gilt für Einfügungen. Bedingung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, dass die Satzung die richtigen Formulierungen für den Vereinszweck und die Vereinsauflösung enthält. Die Finanzbehörden der Bundesländer sehen das nicht einheitlich. Deshalb sollten die Formulierungen beim örtlichen zuständigen Finanzamt für Körperschaften erfragt werden.

Der Sitz des Vereins ist maßgebend für die Zuständigkeit des Registergerichts (= Amtsgericht) bei der Eintragung. Der Sitz der Geschäftsstelle ist maßgebend für die Zuständigkeit des Finanzamts für Körperschaften, wenn es um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit geht. Der Sitz des Vereins kann ganz woanders sein als der Sitz der Geschäftsstelle.

5. Mitgliedschaft beim DHV

Gemäß Satzung des DHV können nur eingetragenen und gemeinnützige Vereine beim DHV die Vereinsmitgliedschaft erwerben. Wir legen diese Satzungsvorschrift jedoch so aus, dass auch solche Vereine beitreten können, die die Gründungsversammlung hinter sich haben und die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstreben. Einzelheiten über die Arbeit des DHV und den Beitritt zum DHV ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen.

Wir würden uns freuen, Euch recht bald bei uns begrüßen zu können!

Deutscher Hängegleiterverband e.V. (DHV)